



Datum: 06.05.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: Bebauungsplan Nr. 130 "Am Kaukenborn", Stadtteil Schmallenberg, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg / Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Am Kaukenborn“, Stadtteil Schmallenberg, fasst die Stadtvertretung Schmallenberg den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Zielsetzung ist die Änderung der zugeordneten Öko-Ausgleichsmaßnahmen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 130 „Am Kaukenborn“, Stadtteil Schmallenberg, trat am 29.06.2006 in Kraft.

Zu Sachverhalt und Verfahren wurde seinerseits im Rahmen folgender VwVorlagen berichtet, auf die inhaltlich an dieser Stelle verwiesen wird:

- | | |
|--------------------------|--|
| - VI/1020 vom 01.09.2003 | (Sachdarstellung und Aufstellungsbeschluss) |
| - VII/376 vom 23.01.2006 | (Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Offenlagebeschluss) |

Die Umsetzung des Planungsvorhabens scheiterte bislang u.a. auch an den relativ umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die geleistet werden mussten und die sich kostenmäßig auf den Grundstückspreis niederschlugen.

Um hier eine Kostenreduzierung zu Erreichen, entstand beim Hauptgrundstückseigentümer die Überlegung, die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Stadtwald von der Stadt durchführen zu lassen, sondern wohl etwas kostengünstiger auf eigenen Flächen im und außerhalb, im direkten Anschluss an das B-Plangebiet, dessen Geltungsbereich aus dem Übersichtsplan Anlage 1 zur VwVorlage zu ersehen ist.

Städtische Vorbedingung war, dass der verfahrensmäßige Aufwand einschl. der Vorabstimmung mit den betroffenen Behörden in der Hauptsache vom Grundstückseigentümer selbst getragen wird. Dem wurde mit Einschaltung des Büros Jürgen Wagner, Gleidorf, Rechnung getragen.

Alle weiterführenden Erläuterungen sind den vorgelegten Planungsunterlagen 7 der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen, die der VwVorlage ebenso als Anlage beigelegt sind, wie die bereits vorliegenden Vorab-Stellungnahmen der tangierten Fachbehörden.

Die ausgearbeitete landschaftspflegerische Begleitplanung tritt an die Stelle der ursprünglich festgesetzten Öko-Ausgleichsmaßnahmen.

Da durch diese Umplanung die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht verändert werden, kann die Änderung im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die offizielle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer (im Normalfall) 1maligen öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.